

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 26/06 R

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 31. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 8. Mai 2006 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 29. April 2006 gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 31. März 2006 ein Rechtsmittel eingelegt, das er als "Revision" bezeichnet hat. Dieses Rechtsmittel kann jedoch nur als Nichtzulassungsbeschwerde verstanden werden. Denn nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss jedoch ausdrücklich nicht zugelassen. Statthaft ist damit nur die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Auch das Rechtsmittel der Beschwerde ist jedoch zu verwerfen, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, Rechtsmittel beim BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

